Satzung des Förder- und Ehemaligenvereins der Wirtschaftsschule Seligenthal e.V.

SATZUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

"Förder- und Ehemaligenverein der Wirtschaftsschule Seligenthal e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Kalenderjahres.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt durch die Förderung der schulischen Ausbildung an der Wirtschaftsschule der Schulstiftung Seligenthal (Träger: Schulstiftung) und der Förderung eines Ehemaligennetzwerks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Zielsetzungen:

- 1. Ideelle Unterstützung der Schule in Fragen der Zusammenarbeit
 - a) zwischen Schule und Öffentlichkeit
 - b) mit Berufs- und Wirtschaftsgremien
 - c) mit Schulleitung, Lehrerkollegium und Elternschaft

Das schließt vor allem Beratung in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten mit ein.

- 2. Hilfe und Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen wie Abschlussfeiern, Theateraufführungen, Konzerte, Vortragsveranstaltungen u.ä..
- 3. Beschaffung von Mitteln (Beiträge, Spenden, Sachmittel) für die Ausstattung und Einrichtung der Schule, Ausgestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes.
- 4. Unterstützung von Angeboten zur Förderung der Schülerinnen.
- 5. Förderung der Ausbildung bzw. der Fort- und Weiterbildung der Schülerinnen, der Lehrkräfte sowie der Mitarbeiterinnen der Schule durch das Angebot von entsprechenden Kursen. Referen-

- tenhonorare sowie deren sonstigen Auslagen (Übernachtung, Verpflegung) und kursrelevante Materialien übernimmt der Förderverein.
- 6. Übernahme von Reisekosten, wie Kosten für Fahrten, Übernachtung und Verpflegung für die Begleitpersonen von Studien- bzw. Abschlussfahrten, soweit die vom Schulträger für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen.
- 7. Gewährung von Beihilfen für Schülerinnen wie z.B. Studienfahrten, Wintersportaktivitäten, Schullandheimaufenthalte, Kontakte mit Partnerschulen im In- und Ausland.
- 8. Mithilfe bei der Vorbereitung der Schülerinnen auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt wie z.B. Betriebserkundungen, Vermittlung von Ausbildungsplätzen und Praktikumsstellen.
- 9. Der Aufbau und Erhalt eines Ehemaligennetzwerkes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist eine Bestätigung auszuhändigen.
- (5) Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen und ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit seinem jährlichen Mitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate in Verzug ist. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der Vorstandsversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sollen nach Kräften den Vereinszweck fördern.

§ 7 Organe des Vereins und Beschlussfassung

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Beschlüsse werden in beiden Organen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist

§ 8 Vorstand

- (1) Zusammensetzung des Vorstandes besteht aus dem allein zur Vertretung des Vereins berechtigten 1. und 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB, dem Kassenführer und dem Schriftführer sowie aus mindestens zwei Beisitzern.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden.
 - b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 - c) Es kann jeweils ein Vertreter der Schulleitung, des Elternbeirats und der Schülermitverwaltung mit dessen Zustimmung vom geschäftsführenden Vorstand als Beisitzer ernannt werden.
 - d) Der Gesamtvorstand kann bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds ein anderes Mitglied des Vereins zur kommissarischen Übernahme des Amtes bestellen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in geheimer Abstimmung alle zwei Jahre gewählt. Es kann per Akklamation gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Ersatzvorstandes im Amt.
- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand können nur Beitrag entrichtende Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt endet mit der Neuwahl oder mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ihm steht lediglich Ersatz seiner nachgewiesenen Unkosten, nicht jedoch eine allgemeine Aufwandsentschädigung zu.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Verwendung entsprechend der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen. Er genehmigt anfallende Zahlungen und leitet sie zur Ausführung an den Kassenführer weiter. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass Zahlungsanweisungen durch den Kassenführer veranlasst werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins vor. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, sollte zwischen den Mitgliederversammlungen Vorstandssitzungen einberufen. Vorstandssitzungen sind schriftlich mit einer Zeitspanne von mindestens acht Tagen einzuberufen.
- (8) Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zeitnah zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Entlastung des Vorstandes

- b) Neuwahl der Vorstandschaft
- c) Wahl zweier Kassenprüfer
- d) Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit
- e) Satzungsänderungen hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich
- f) sonstige Anträge und Wünsche, die von Vereinsmitgliedern eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht werden sollten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies
 - a) im Interesse des Vereins erforderlich ist oder
 - b) die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form sowie in der Landshuter Zeitung.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist mit Ausnahme der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Schulstiftung Seligenthal, die es zur Förderung der Erziehung in der von ihr unterhaltenen Wirtschaftsschule zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt in Kraft zum 13.07.2012